

Ew. Hochgeboren theile ich, auf Grund des §. 73 der Geschäfts-Ordnung für die erste Kammer, den von der königlichen Staats-Regierung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Presse, wie derselbe aus den Beratungen der ersten Kammer hervorgegangen und in der heutigen Sitzung definitiv angenommen worden ist, anliegend in beglaubigter Abschrift ergehenst mit.

Zugleich benachrichtige ich **Ew. Hochgeboren**, daß die erste Kammer in Betreff der zur Genehmigung gleichzeitig mit vorgelegten, sub Nr. 26 und 27 der diesseitigen Drucksachen auch den Mitgliedern der zweiten Kammer zugegangenen vorläufigen Verordnungen:

- 1) vom 30. Juni 1849, betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche und andere Darstellung begangene strafbare Handlungen, und
- 2) vom 5. Juni 1850, betreffend die Ergänzung der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849,

in ihrer Sitzung am 19ten d. M. beschlossen hat:

- 1) die Nothwendigkeit und Dringlichkeit des Erlasses der Verordnungen vom 30. Juni 1849 und 5. Juni 1850 anzuerkennen und
- 2) sich die Erklärung über die verfassungsmäßige Genehmigung dieser Verordnungen, unbeschadet der vorläufigen Wirksamkeit derselben, vorzubehalten.

Berlin, den 22. März 1851.

Der Präsident der ersten Kammer.

Graf von Rittberg.

An

den Präsidenten der zweiten Kammer,
Herrn Grafen von Schwerin,
Hochgeboren.

G e s e z = E n t w u r f

über
die P r e s s e.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.
verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

A b s c h n i t t I.

Vom Gewerbebetriebe.

Beginn des Gewerbebetriebes.

§. 1.

Zum Gewerbebetriebe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Leihbibliothekars, Inhabers von Lesekabinetten, Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bil- dern ist die Genehmigung der Bezirks-Regierung erforderlich.

Diese ist zu erteilen, wenn die Behörde sich von der Unbe- scholtenheit und Zuverlässigkeit, so wie von einer zum Betriebe des

Anl. z. d. Verhandl. d. II. Kammer. (Beil. z. Preuß. Staats-Anz.)

Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung des Unternehmers Ueber- zeugung verschafft hat. Dazu gehört bei denjenigen, welche das Gewerbe eines Buchhändlers oder Buchdruckers beginnen wollen, der Nachweis, daß sie dasselbe ordnungsmäßig erlernt haben.

§. 2.

Denjenigen Personen, welche sich beim Erlaß dieses Gesetzes bereits im Besitz des Gewerbebetriebes ohne Genehmigung der Bezirks-Regierung befinden, soll die Erlaubniß zur Fortführung des- selben, welche sie innerhalb dreier Monate, vom Tage des erlassenen Gesetzes ab, einzuholen haben, nicht verweigert werden.

§. 3.

Die im §. 1 aufgeführten Gewerbe können durch Stellvertreter ausübt werden; diese müssen jedoch den für den selbstständigen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 4.

Nach dem Tode des Gewerbebetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittve während des Wittwenstandes oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 1 befähigten Stellvertreter betrieben werden.

Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlass-Regulierung, oder während einer vom Gewerbebetreibenden zu ver- büßenden Haft.

§. 5.

Ist einer der im §. 1 aufgeführten Gewerbebetreibenden oder der Stellvertreter eines solchen Gewerbebetreibenden (§§. 3 und 4) eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt worden, so ist die Bezirks-Regierung nach vorher- gegangener Berathung und Beschlußnahme im Plenum (§. 72 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845) berechtigt, ihm die fer- nere Betreibung seines Gewerbes zu untersagen.

Ordnung der Presse.

§. 6.

Von jeder Nummer, jedem Hefte oder Stücke einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeit- schrift, welche im Inlande herauskommen, muß der Herausgeber, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Un- terschrift versehenes Exemplar gegen eine ihm zu erteilende Be- scheinigung bei der Ortspolizei-Behörde hinterlegen.

Die Austheilung und Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten werden.

Von jeder anderen die Presse verlassenden Druckschrift, mit Ausnahme der nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und des Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druck- sachen, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. dgl., ist der Drucker oder, wenn von ihm die Ausgabe nicht er- folgt, der Verleger, Selbstverleger, Commissionair verpflichtet, ein Exemplar 24 Stunden vor ihrer Ausgabe oder Versendung der Ortspolizei-Behörde gegen Empfangs-Bescheinigung einzureichen. Das Exemplar ist, wenn inmittelst eine Beschlagnahme nicht verfügt worden, nach 14 Tagen zurückzugeben oder der Preis dafür zu entrichten.

§. 7.

Erkennt das Gericht in einer Schrift den Thatsbestand einer strafbaren Handlung, so hat dasselbe auf den Antrag der Staats- anwaltschaft die Vernichtung zu verordnen, auch wenn eine gericht- liche Verfolgung gegen eine bestimmte Person nicht hat eingeleitet werden können oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist (sfr. §. 56).

§. 8.

An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare

seiner Verlags-Artikel, und zwar eines an die Landesbibliothek in Berlin, das andere an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.

Bezeichnung der Druckschriften.

§. 9.

Auf jeder Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein.

Ausgenommen hiervon sind die nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen. (§. 6.)

Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außer dem Namen und Wohnort des Druckers auch der Name und Wohnort entweder des Verlegers oder des Commissionairs, oder endlich des Verfassers oder Herausgebers, welche ein Werk im Selbstverlage erscheinen lassen, genannt sein.

§. 10.

Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemanden verbreitet werden.

Diese Bestimmung findet auf Druckschriften keine Anwendung, wenn sie den Gesetzen über die Ordnung der Presse entsprechen, welche zu der Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren.

Anschlagezettel und Plakate.

§. 11.

Anschlagezettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

In Städten und Ortschaften dürfen Anschlagezettel und Plakate, auch wenn sie nach ihrem Inhalte erlaubt sind, an denjenigen Stellen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden, welche als hierzu nicht geeignet durch die Ortspolizei-Behörde bezeichnet worden sind.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§. 12.

Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

Ab schnitt II.

Von der periodischen Presse.

Redacteurs.

§. 13.

Jede Zeitung, Zeitschrift und überhaupt jedes in periodischen, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinende Blatt darf nur unter dem Namen und der Verantwortlichkeit eines bestimmten Redacteurs erscheinen.

Diese Bestimmung findet auf Druckschriften, welche von den Kammern oder königlichen Behörden herausgegeben werden, keine Anwendung.

Als Redacteurs dürfen nur solche einzelne Personen zugelassen werden, die unbedingt dispositionsfähig sind, sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden und im Bereiche der preussischen Gerichtsbarkeit ihren persönlichen Gerichtsstand haben.

Militair-Personen bedürfen, um als Redacteurs oder Herausgeber von Zeitungen oder Zeitschriften zugelassen zu werden, der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde. Dieser Erlaubniß bedürfen auch die unmittelbaren und mittelbaren Staats-Beamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, wenn sie die Redaction oder Herausgabe cautionspflichtiger Zeitungen oder Zeitschriften übernehmen wollen.

Cautionen.

§. 14.

Wer eine Zeitung oder Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe eine Caution zu bestellen.

§. 15.

Diese Caution beträgt in Städten, welche nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer (Gesetz-Samml. S. 147).

- a) zur ersten Abtheilung gehören 5000 Rthlr.,
- b) in Städten der zweiten Abtheilung 3000 "
- c) in Städten der dritten Abtheilung 2000 "
- d) an allen anderen Orten 1000 "

§. 16.

Für Zeitungen oder Zeitschriften, welche dreimal oder weniger als dreimal in der Woche erscheinen, wird die Caution auf die Hälfte der im §. 15 festgesetzten Summe bestimmt.

§. 17.

Den Zeitungen oder Zeitschriften stehen lithographirte oder auf irgend eine andere Art technisch vervielfältigte Schriften gleich, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen.

§. 18.

Für Ortschaften in einem zweimeiligen Umkreise der §. 15 aufgeführten Städte wird die Höhe der Caution durch die Einwohnerzahl der letzteren bestimmt.

Die Einwohnerzahl selbst wird immer nach der letzten amtlichen Zählung angenommen.

§. 19.

Die Caution muß bei der General-Staatskasse oder bei der Regierungshauptkasse des Bezirks in baarem Gelde niedergelegt werden.

Dieselbe wird mit vier Thalern vom Hundert auf das Jahr in halbjährigen Zahlungen verzinst.

§. 20.

Die Zurückgabe der Caution darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift erschienen ist, und nicht anders, als gegen eine Bescheinigung der zuständigen Staats-Anwaltschaft, daß eine gerichtliche Verfolgung wegen des Inhalts des Blattes nicht im Gange sei.

§. 21.

Von der Cautionbestellung befreit bleiben periodische Druckschriften, welche

- 1) lediglich für amtliche Bekanntmachung oder
- 2) unter Ausschluß aller politischen und sozialen Fragen für rein wissenschaftliche, technische oder gewerbliche Gegenstände bestimmt sind, oder
- 3) lediglich Familien-Nachrichten, Anzeigen aus dem Gewerbeverkehr, über öffentliche Vergnügungen, Verkäufe, gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen oder ähnliche Nachrichten des täglichen Verkehrs enthalten, oder
- 4) von den Kammern oder von königlichen Behörden herausgegeben werden.

§. 22.

Der Verpflichtung zur Cautionbestellung unterliegen auch die Herausgeber der beim Erlasse dieses Gesetzes bestehenden Blätter. Es wird ihnen jedoch zur Bestellung der Caution ein Zeitraum von vier Wochen, vom Tage des erlassenen Gesetzes an gerechnet, bewilligt.

§. 23.

Wird gegen eines der nach §. 21 Nr. 1, 2, 3 von der Cautionspflicht befreiten Blätter ein Strafurtheil wegen eines begangenen Preßvergehens oder Verbrechens erlassen, so verfällt dasselbe auch deshalb der Cautionspflicht, und es ist die Caution innerhalb acht Tagen, vom Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses ab, nach den Bestimmungen der §§. 14 und folgenden zu bestellen.

§. 24.

Ist wegen des Inhalts eines cautionspflichtigen Blattes auf Strafe erkannt, so haftet die bestellte Caution vor allen anderen Forderungen für die Untersuchungskosten und für die Geldstrafe, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten.

Die Vollstreckung erfolgt, wenn Kosten und Strafe nicht innerhalb vierzehn Tagen nach der Rechtskraft des Erkenntnisses eingezahlt sind, in die niedergelegte Geldsumme.

§. 25.

Die durch Zahlung von Strafen oder Kosten verminderte Caution muß innerhalb acht Tagen nach der Rechtskraft des Erkenntnisses auf den gesetzlichen Betrag ergänzt werden, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf.

Ist diese Ergänzung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt, so darf das Blatt nicht weiter erscheinen.

§. 26.

Öffentliche Aufforderungen zur Aufbringung der wegen eines Preßvergehens oder Verbrechens verwirkten Strafen sind verboten.

Bezeichnung der einzelnen Stücke.

§. 27.

Jede Nummer einer Zeitung oder Zeitschrift, jedes Stück oder

Sest eines in bestimmten, wenn auch unregelmäßigen Fristen wiederkehrenden Blattes muß, außer dem Namen und Wohnort des Druckers und Verlegers, den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redacteurs enthalten.

§. 28.

Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eines der beiden nächsten Stücke des Blattes aufzunehmen.

§. 29.

Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, die Entgegnung zur Berichtigung der in ihr erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligte öffentliche Behörde, die mit Corporationsrechten versehene Gesellschaft oder die angegriffene Privatperson veranlaßt findet, in eine der beiden nächsten Nummern und, wenn die Zeitschrift in größeren Zwischenräumen als dem einer Woche erscheint, in die nächste Nummer und zwar in denjenigen Theil der Zeitung oder Zeitschrift aufzunehmen, in welchem sich der Artikel, welcher zu der Entgegnung Veranlassung gab, befunden hat.

Die Entgegnung muß von dem Betheiligten unterschrieben sein. Die Ausnahme muß kostenfrei geschehen, so weit der Umfang der Entgegnung die Länge des Artikels, welcher dazu Veranlassung gab nicht übersteigt.

Für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungs-Gebühren zu zahlen.

A b s c h n i t t III.

Von dem Strafverfahren.

Eintheilung der durch die Presse verübten Gesetzes-Übertretungen.

§. 30.

Eine mittelst der Presse verübte Handlung, welche mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen bedroht ist, ist eine Press-Polizei-Übertretung.

Eine mittelst der Presse verübte Handlung, welche mit einer Geldbuße von mehr als fünfzig Thalern oder einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht ist, ist ein Pressvergehen.

Eine mittelst der Presse verübte Handlung, welche mit einer höheren als einer dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, ist ein Pressverbrechen.

Die Qualification der Handlung wird dadurch, daß neben den hier erwähnten Geld- oder Freiheitsstrafen noch auf andere durch das Gesetz angedrohte Strafen zu erkennen ist, nicht geändert.

Kompetenz-Bestimmungen.

§. 31.

Die Aburteilung der Press-Polizei-Übertretungen und Press-Vergehen gehört vor die zur Entscheidung der Übertretungen und Vergehen kompetenten Gerichte.

Die Entscheidung über Press-Verbrechen gehört vor die Schwurgerichte.

Hinsichtlich des Militair-Gerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Gerichtsstand.

§. 32.

Der Gerichtsstand, die Einleitung und Führung des Vorverfahrens oder der Voruntersuchung, so wie das Verfahren in der Haupt-Verhandlung, wird durch die allgemeinen Strafprozeß-Vorschriften mit folgender Maßgabe bestimmt:

Ist die Beschlagnahme einer Druckschrift erfolgt, so ist der Gerichtsstand für das im §. 7 vorgeschriebene Verfahren, insofern es dabei auf gerichtliche Verfolgung einer bestimmten Person nicht ankommt, auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirke die Beschlagnahme ausgeführt ist.

Wenn wegen der nämlichen Druckschrift ein Verfahren bei verschiedenen Gerichten anhängig ist, so wird das Gericht, bei welchem die Verhandlung und Entscheidung erfolgen soll, auf Anrufen der Staatsanwaltschaft durch dasjenige höhere Gericht bezeichnet, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Bezirke der verschiedenen mit der Sache befaßten Gerichte erstreckt.

In dem Bezirke des rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln wird an den dort geltenden Bestimmungen über die Regelung des Gerichtsstandes (Strafprozeß-Ordnung Art. 525—541) nichts geändert.

§. 33.

Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§. 9 und 27 nicht entspricht, oder wenn sich ihr Inhalt als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staatsanwaltschaft und deren Organe berechtigt, die Druck-

schrift, wo sie solche zum Zweck der Verbreitung vorfinden, so wie die zur Vervielfältigung derselben bestimmten Platten und Formen, vorläufig mit Beschlagnahme zu belegen. Die Organe der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, innerhalb 24 Stunden nach der Beschlagnahme der Staatsanwaltschaft die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist, wenn sie die Beschlagnahme nicht selbst unmittelbar wieder aufhebt, gehalten, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Vorlegung, ihre Anträge bei der zuständigen Gerichtsbehörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme schleunigst zu beschließen hat.

§. 34.

Auf Druckschriften, welche von den Kammern oder von königlichen Behörden ausgehen, finden die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen keine Anwendung.

§. 35.

Organe der Staatsanwaltschaft im Sinne dieses Gesetzes sind die Polizei-Behörden und andere Sicherheits-Beamte, welchen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen.

Im Bezirke des rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln sind es die Beamten und Hüfsbeamten der gerichtlichen Polizei, mit Ausnahme der Untersuchungs-Richter.

Ueber die Aufhebung oder Fortdauer der Beschlagnahme hat der Untersuchungs-Richter an die Rathskammer zu deren Beschlagnahme zu berichten.

An der Befugniß der Gerichte und der Untersuchungs-Richter zum selbstständigen Einschreiten in den gesetzlich bestimmten Fällen wird nichts geändert.

A b s c h n i t t IV.

Von der Bestrafung der durch die Presse verübten Gesetzes-Übertretungen.

§. 36.

Die Strafbarkeit wegen eines durch die Presse begangenen Vergehens oder Verbrechens beginnt mit der Veröffentlichung des Press-Erzeugnisses.

Bei Press-Polizei-Übertretungen soll aber der Angeschuldigte, wenn er sich im Bereiche der richterlichen Strafgewalt Preußens befindet, bevor ein Strafurteil wider ihn ergangen ist, nicht verhaftet werden.

§. 37.

Die Veröffentlichung des Press-Erzeugnisses ist erfolgt, sobald die Druckschrift verkauft, versendet, verbreitet oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen worden ist; bei Zeitungen und Zeitschriften, sobald der Reindruck des ersten Exemplars vollendet ist.

§. 38.

Für das durch eine Druckschrift begangene Verbrechen oder Vergehen ist Jeder verantwortlich, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

§. 39.

Der Verleger ist für den Inhalt einer strafbaren Druckschrift als Urheber verantwortlich:

- wenn er bei seiner ersten gerichtlichen verantwortlichen Vernehmung den Verfasser oder Herausgeber nicht nachweist, oder
- wenn der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber zur Zeit der Uebernahme des Verlags im Bereiche der preussischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

§. 40.

Derjenige, welcher eine Druckschrift in Kommission übernommen hat (Kommissionär), ist für den strafbaren Inhalt derselben als Urheber verantwortlich:

- wenn er bei seiner ersten gerichtlichen verantwortlichen Vernehmung den Verfasser oder Herausgeber nicht nachweist, oder
- wenn der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift in Kommission im Bereiche der preussischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

§. 41.

Wenn der Verleger oder Kommissionär in den Fällen der §§. 39 und 40 als Urheber der Veröffentlichung der Druckschrift nicht strafbar befunden wird, so soll derselbe, insofern die Druckschrift ein Pressvergehen enthält, mit einer Geldbuße bis einhundert Thalern, sofern ein Pressverbrechen in ihr enthalten ist, mit einer Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern bestraft werden.

§. 42.

Der Drucker eines strafbaren Press-Erzeugnisses, welcher nicht in Gemäßheit des §. 38 als Urheber oder Theilnehmer strafbar er-

scheint, soll außer der etwa nach §. 44 verwirkten Strafe, sofern die Druckschrift ein Pressvergehen enthält, mit einer Geldbuße bis 100 Rthlr., sofern ein Pressverbrechen in ihr enthalten ist, mit einer Geldbuße von 10 bis 200 Rthlr. bestraft werden, wenn:

- a) die Vorschriften in den §§. 9 und 27 wegen Bezeichnung der Druckschriften nicht befolgt oder die Bezeichnungen fälschlich angegeben sind, oder
- b) wenn er bei seiner ersten gerichtlichen verantwortlichen Vernehmung weder den Verfasser, noch den Herausgeber, noch den Verleger nachweist, oder
- c) wenn der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber oder Verleger zu der Zeit, wo der Druck erfolgte, im Bereiche der preussischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte, oder
- d) wenn die Druckschrift sich als eine solche darstellt, welche zu Plakaten bestimmt ist.

§. 43.

Der Redacteur ist für den gesammten Inhalt des von ihm redigirten periodischen Blattes verantwortlich, und zwar

als Urheber,

wenn er bei seiner ersten gerichtlichen verantwortlichen Vernehmung den Verfasser des strafbaren Artikels nicht nachweist oder der nachgewiesene Verfasser im Bereiche der preussischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hat;

als Theilnehmer,

wenn er den im Bereiche der preussischen Gerichtsbarkeit befindlichen Verfasser zwar nachweist, ihm aber eine Theilnahme bei der Abfassung oder Veröffentlichung des Artikels zur Last fällt.

In denjenigen Fällen, in welchen der Redacteur eines periodischen Blattes weder als Urheber noch als Theilnehmer strafbar erscheint, soll derselbe, wenn in dem von ihm redigirten Blatte ein Pressvergehen begangen worden, mit einer Geldbuße bis 500 Rthlr., — wenn ein Pressverbrechen begangen worden, mit einer Geldbuße von 50—1000 Rthlr. bestraft werden. Diese Geldbuße ist aus der Caution zu entnehmen.

Der Redacteur bleibt nach diesen Bestimmungen auch dann verantwortlich, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an der Besorgung der Redaction gehindert ist, so lange nicht ein anderer verantwortlicher Stellvertreter nach den Bestimmungen des §. 13 bestellt worden. Es muß ein solcher bestellt werden, wenn und so lange der Erstere eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat. Bis dahin, daß dieses geschehen, darf das Blatt nicht erscheinen.

§. 44.

Eine Geldbuße bis fünfzig Thaler hat der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift verwirkt, welcher den Bestimmungen des §. 6 zuwiderhandelt. Eben so der Buchdrucker, Steindrucker oder Inhaber einer anderen zur mechanischen Vervielfältigung von Schriften oder Bildwerken bestimmten gewerblichen Anstalt, welcher den Bestimmungen des angeführten §. 6, so wie der §§. 9 und 27, zuwiderhandelt.

Derselben Strafe ist der Verleger, Selbstverleger, Kommissionsär verfallen, welcher den Anforderungen des §. 6 nicht Genüge leistet.

§. 45.

Eine wissentlich falsche Angabe der in den §§. 9 und 27 vorgeschriebenen Vermerke zieht gegen den Zuwiderhandelnden eine Geldbuße von einhundert bis dreihundert Thalern nach sich.

Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt und kann nach dem Ermessen des Gerichts bis zur Entziehung des Gewerbes oder dem Verbote des Blattes gesteigert werden.

§. 46.

Wer den Vorschriften der §§. 10, 11 und 12 zuwiderhandelt, hat eine Strafe bis fünfzig Thaler oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

§. 47.

Wer eine Zeitung oder Zeitschrift redigirt oder verlegt, bevor die gesetzliche Caution erlegt oder nach §. 25 rechtzeitig ergänzt ist, hat eine Strafe von fünfzig bis eintausend Thalern oder Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu zwei Jahren verwirkt. Im Rückfalle kann zugleich auf den Verlust des Rechtes zum ferneren Verlage oder zur Redaction der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift erkannt werden.

§. 48.

Wer eine Druckschrift verkauft oder verbreitet, deren Beschlagnahme verfügt worden, hat, wenn diese Beschlagnahme öffentlich bekannt gemacht oder zu seiner besonderen Kenntniß gebracht worden ist, eine Geldbuße von einhundert bis eintausend Thalern oder eine

Gefängnißstrafe von zwei Monaten bis zu drei Jahren, im Rückfalle das Doppelte dieser Strafe verwirkt.

Auch kann, wenn die ungesegelte Verbreitung durch einen Buchdrucker, Buch- oder Kunsthändler erfolgt ist, nach der Schwere der Verschuldung auf den Verlust des Gewerbebetriebes erkannt werden.

§. 49.

Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift, welcher den Bestimmungen der §§. 28 und 29 zuwiderhandelt, hat eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

Das Recht, den Zuwiderhandelnden im Wege der Execution zur Erfüllung der ihm nach den §§. 28 und 29 obliegenden Verbindlichkeit zu zwingen, wird durch die Strafe nicht aufgehoben.

§. 50.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 26 dieses Gesetzes werden mit einer Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern oder einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

§. 51.

Sind seit der letzten Verurtheilung wegen einer Press-Polizei-Uebertretung fünf Jahre verstrichen, ohne daß eine gerichtliche Verfolgung wegen einer solchen Uebertretung eingeleitet worden, so werden die früher erkannten Strafen bei Abmessung der neuen nicht mitgezählt.

§. 52.

Die wegen einer Press-Polizei-Uebertretung angedrohte Strafe ist, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 53.

Die Namen der Geschworenen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung ziehen eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahre nach sich.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der eine Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Kriminal-Prozesses veröffentlicht, bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden.

§. 54.

Wer durch die Presse stitliche Einrichtungen, namentlich die Ehe, die Familie, das Eigenthum, den Eid dem Hasse, der Verachtung oder Lächerlichkeit aussetzt, ist mit einer Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern oder mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Verjährung.

§. 55.

Das Recht zur Verfolgung der in diesem Gesetze vorgesehene, durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen verjährt, insofern das allgemeine Strafgesetzbuch keine kürzere Verjährungsfrist vorschreibt, in sechs Monaten, von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Veröffentlichung stattgefunden hat. (§§. 36 und 37.)

Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Antrag der Staatsanwaltschaft, jeden Beschluß oder jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Beschuldigten betreffen.

Die Unterbrechung der Verjährung gegen eine der verantwortlichen oder mitschuldigen Personen gilt als solche auch denjenigen Verantwortlichen oder Mitschuldigen gegenüber, gegen welche der Antrag, Beschluß, oder die sonstige unterbrechende Handlung nicht gerichtet war.

Von dem Tage der letzten unterbrechenden Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten.

Diese Bestimmungen berühren nicht die Klagen auf Schadenersatz vor den Civilgerichten, noch die im Wege des Civil-Prozesses wegen Beleidigung anhängig gemachten Klagen.

§. 56.

Wird in einer Schrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt, so ist durch das Urtheil die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen. Ist die Schrift, Abbildung oder Darstellung ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theiles der Platten und Formen erkannt, auf welchem sich diese Stellen befinden.

Diese Vernichtung bezieht sich auf alle noch im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers befindlichen oder an öffentlichen Orten ausgelegten Exemplare.

Hat wegen einer Schrift, welche den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, eine gerichtliche Verfolgung nicht einge-

leitet werden können, so ist die Vernichtung auf den schriftlichen Antrag des Staatsanwalts zu erkennen. Cfr. §. 7.

Von den außerhalb Preußen erscheinenden Pres-Erzeugnissen.

§. 57.

Die Verbreitung von Druckschriften, welche außerhalb des preussischen Staates erscheinen, kann von dem Minister des Innern verboten werden.

§. 58.

Wer einem solchen öffentlich oder ihm besonders bekannt gemachten Verbote entgegen eine Druckschrift verkauft, ausstellt oder sonst gewerbsmäßig vertheilt oder verbreitet, wird mit Geldbuße von zehn bis einhundert Thalern oder mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre bestraft.

Die Anwendung der durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalts etwa sonst verwirkten Strafen wird durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen.

Ist die strafbare Verbreitung durch einen der in diesem Gesetze erwähnten Gewerbetreibenden erfolgt, so soll bei einer wiederholten Verurtheilung auf den Verlust des Gewerbebetriebes erkannt werden.

§. 59.

Den Erzeugnissen der Presse im Sinne dieses Gesetzes stehen

gleich: alle auf ähnlichem mechanischen Wege bewirkte und zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

§. 60.

Alle diesem Gesetze entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben. Dieses Gesetz tritt insbesondere an die Stelle der Verordnung vom 5. Juni 1850, betreffend die Ergänzung der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849, Gesetz-Sammlung Seite 329 — 332, so wie der Verordnung vom 30. Juni 1849, betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche und andere Darstellung begangene strafbare Handlungen (Gesetz-Samm. S. 226—236). Die §§. 13—29, 31, 34—36 und 39 der letzteren Verordnung kommen jedoch, insoweit sie diesem Gesetze nicht entgegenstehen, bis zur Verkündung eines allgemeinen Strafgesetzbuches auch ferner zur Anwendung.

Beglaubigt:

Der Präsident der ersten Kammer.
Graf von Rittberg.

(L. S.)

